

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

Auf der Grundlage der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP) legt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg folgende Regionale Ausweiskriterien fest:

I Einleitung

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen.

II Rechtliche Vorgaben

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) Schlüssiges Planungskonzept

Der Ausweisung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg muss aus rechtlichen Gründen ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

b) Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden raumordnerischen Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des Lärmschutzes und des Schattenschwurfes geprüft. Zudem erfolgt im Genehmigungsverfahren eine spezielle Artenschutzprüfung (Betrachtung weiterer Arten).

Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gewährleisten dies im Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum des RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten und dauerhaft zu betreiben.

III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten.

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionsgebieten** entsprechen.

- Bei den **Ausschlussgebieten** handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.
- Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

Die Mindestgröße des Eignungsgebietes soll 35 ha betragen.

Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten soll grundsätzlich 2,5 km betragen.

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu diesen Infrastruktureinrichtungen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien

IV a) Übersicht Ausschluss- und Restriktionskriterien

Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Ausschlusskriterien
Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1.000 m Puffer
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 1.000 m Puffer
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2.400 ha)
Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1.000 m Puffer
Wald ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten einschließlich 500 m Puffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
3.000 m Puffer um Waldschutzareale für den Schreiadler
3.000 m Puffer um Brutwälder des Schwarzstorches
2.000 m Puffer um Horste des Seeadlers
1.000 m Puffer um Horste des Fischadlers
1.000 m Puffer um Horste des Wanderfalken
1.000 m Puffer um Horste des Weißstorches
1.000 m Puffer um Horste des Rotmilans
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gemäß § 12 und § 17 LuftVG
Militärische Anlagen einschließlich Schutzbereich
Restriktionskriterien
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich

gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätte
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen

IV b) Differenzierung nach harten und weichen Tabukriterien

Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	Tabukriterium
Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha	weich
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km	weich
Maßgaben gemäß „Umfassungsgutachten“	weich
Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen	hart
einschließlich 1.000 m Puffer	weich
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich	hart
einschließlich 1.000 m Puffer	weich
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	hart
festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	hart
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan	weich
naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm (gemäß Karte V) gemäß § 20 NatSchAG M-V	hart
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege	weich
Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege	weich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	weich
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	weich
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz	weich
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz	weich
Vorranggebiete Trinkwasser	weich
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie	weich
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie	weich
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	weich
Tourismusschwerpunkträume	weich
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha)	weich
Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1.000 m Puffer	weich
Wald ab 10 ha	weich
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung	weich
gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V	hart
ab 5 ha	weich
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha	weich
Biosphärenreservate	weich
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten	weich
Naturparks	weich
500 m Abstandspuffer zu Naturparks	weich
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung	weich

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten	hart
einschließlich 500 m Puffer	weich
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	hart
3.000 m Puffer um Waldschutzareale für den Schreiadler	weich
3.000 m Puffer um Brutwälder des Schwarzstorches	weich
2.000 m Puffer um Horste des Seeadlers	weich
1.000 m Puffer um Horste des Fischadlers	weich
1.000 m Puffer um Horste des Wanderfalken	weich
1.000 m Puffer um Horste des Weißstorches	weich
1.000 m Puffer um Horste des Rotmilans	weich
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	weich
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer	weich
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gemäß § 12 und § 17 LuftVG	hart
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich	weich
Militärische Anlagen einschließlich Schutzbereich	hart
gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätte	hart
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen	weich

V Erläuterung der Kriterien

V a) Ausschlusskriterien

- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 m Puffer

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen und Bauhöhen aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 500 m bis 800 m. Auf Grund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß BauNVO auf 1.000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 m.

Zudem soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten werden.

Darüber hinaus kann in einem atypischen Sonderfall (Einzelfall) eine Erhöhung des Schutzabstandes 1.000 m nach Abwägung möglich sein. Voraussetzung dafür ist eine tragfähige raumordnerische Begründung.

- Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich 1.000 m Puffer

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen auf. Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf sollen im nahen Umfeld der Wohnnutzung vermieden werden. Zum Zweck des Anwohnerschutzes wird daher der vorsorgeorientierte Schutzabstand ebenfalls auf 1.000 m festgesetzt.

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In der Planungsregion Westmecklenburg sind entsprechend Programmsatz 5.1 (4) des RREP WM folgende Bereiche als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt:

- festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,
- Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan,
- naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm (gemäß Karte V) gemäß § 20 NatSchAG M-V.

In diesen Bereichen ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Auf Grund der Standortgebundenheit und

der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die im RREP WM, Programmsatz 5.6 (2) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung als Ausschlusskriterium einbezogen.

- Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Die im RREP WM, Programmsatz 5.3 (1) festgelegten Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz dienen unmittelbar dem Schutz vor Überschwemmungen. Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung und sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Ausgehend vom Vorsorgeprinzip ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den laut dem RREP WM, Programmsatz 5.5 (2) festgesetzten Vorranggebieten Trinkwasser auszuschließen.

- Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V, Programmsatz 4.3.1 (1) und (2); RREP WM, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein und somit qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

- Tourismusschwerpunkträume

Die im RREP WM, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und dem Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Natur und Landschaft sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses.

- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4

Gemäß § 1, Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die A20, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Das ausschlaggebende Kriterium für die Unzerschnitteneheit ist die Flächengröße. Entsprechend sind in Textkarte 7a des GLP Kernbereiche landschaftlicher Freiräume nach Flächengrößen in 4 Bewertungsstufen von „gering“ bis „sehr hoch“ dargestellt. Kernbereiche der Stufe 4 weisen eine Flächengröße von 2.400 ha und größer auf und sind aus diesem Grund als unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Windenergieanlagen mit ihren Wirkzonen verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume und beeinträchtigen ihre Funktion. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden, was zu Zerschneidungseffekten und einer Verringerung der Störungsarmut führt. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume entsprechend GLP, Textkarte 7a, Stufe 4 sind daher von Windenergieanlagen generell freizuhalten.

- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1.000 m Puffer

Als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen wird die Bewertungsstufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1000 m herangezogen. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wird. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche festgelegt.

- Wald ab 10 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren.

Windenergieanlagen im Wald haben Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen. Deshalb wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Waldflächen bis zu einer Größe von 10 ha können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende, negative Umweltauswirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Binnengewässer haben eine besondere Bedeutung sowohl für den Naturschutz (als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete) als auch für die Erholungsfunktion. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhängig von der Größe des Binnengewässers.

Die Fließgewässer 1. Ordnung weisen, neben ihrer erheblichen Bedeutung für die Wasserwirtschaft, ähnliche Schutzfunktionen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz sowie Tourismus auf wie die größeren Binnengewässer.

- gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

In § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab einer Flächengröße von 5 ha von vornherein nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbare Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

- Biosphärenreservate

In Westmecklenburg wurden die UNESCO Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. In diesen Gebieten soll von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden.

- Naturparks

Die drei Naturparke Sternberger Seenland, Nossentiner/ Schwinzer Heide und Mecklenburgisches Elbetal sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen. In beiden Schutzkategorien besteht ein Verbot zur Errichtung von Bauwerken. Naturparks dienen sowohl dem Naturschutz als auch dem Tourismus und der nachhaltigen Ressourcennutzung. Ziel ist insbesondere die Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege von historisch entstandenen, ländlich geprägten Kulturlandschaften. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist damit nicht vereinbar.

- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Puffer

Nach Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern die am besten geeigneten Gebiete als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der Europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Da Vogelarten durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet sind, werden diese Gebiete zuzüglich eines Abstandspuffers von 500 m als Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen definiert.

- Horste / Nistplätze von Großvögeln, einschließlich Puffer

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs
- 2.000 m um Horste des Seeadlers
- 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches.

Die Populationen der genannten Arten sind auf Grund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel“ vom 30.05.2013 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Zu den einzelnen Arten ist Folgendes festzustellen:

- Schreiadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 83 Brutvierpaare (2011), rückläufige Bestandsentwicklung

Der Schreiadler weist gegenüber anthropogenen Störungen eine sehr große Empfindlichkeit auf. Er ist auf unzerschnittene, unverbaute und weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Windenergieanlagen stellen naturfremde und landschaftsverändernde Einrichtungen dar. Ihre Wirkung wird durch ihre Höhe verstärkt. Sie können Adler von ihren Nahrungsplätzen fern halten und dadurch die Qualität ihrer Lebensräume verschlechtern. Weiterhin besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da Schreiadler aus Höhen von mehreren hundert Metern im Sturzflug auf Kleinsäuger in der offenen Feldmark jagen. Aktuelle Beobachtungsergebnisse belegen, dass die Schreiadler bereits gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Biotopausstattung der Brutgebiete, die schon jetzt nicht mehr optimal ist, unterliegen. Nahrungsflüge mit Distanzen bis 6 km vom Horst müssen regelmäßig zurückgelegt werden. Dies stellt gegenüber den Artgenossen in baltischen Gebieten die doppelte Strecke dar. Bestehende Windparks haben sich als Meidungsgebiete herausgestellt. Weiterhin können Windparks zur Aufgabe von Nahrungsgebieten führen. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation eine besondere Verantwortung, da hier 80 bis 85 Brutpaare bei einer gesamtdeutschen Population von 115 bis 120 Brutpaaren brüten, zumal in den letzten 10 Jahren eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. Deshalb kommt es für den Populationserhalt auf jeden einzelnen Schreiadler an. Für die Ausweisung von Eignungsgebieten wurde im Vorkommensgebiet des Schreiadlers vor dem Hintergrund einer instabilen Population ein Schutzradius von 3000 m um das Waldschutzareal festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Schwarzstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 11 Brutpaare (2011), ohne klaren Trend

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist sehr empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Der Schwarzstorch besucht regelmäßig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen, die 20 km vom Horst entfernt liegen können. Die Hauptflugkorridore zwischen dem Horstplatz und den Nahrungsgebieten sind von Windenergieanlagen freizuhalten, um den Verlust von Nahrungsgebieten zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko gering zu halten. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3000 m um Brutwälder des Schwarzstorches festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Seeadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Bestand: 291 Brutrevierpaare (2011), positive Bestandsentwicklung

Der Seeadler stellt eine Art mit sehr hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen dar. Die Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein. Gewässer spielen dabei eine besonders wichtige Rolle. Befinden sich im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet Windenergieanlagen, ist die Gefahr der Kollision besonders hoch und es kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Der Seeadler gehört zu den Vogelarten mit besonders hohem Kollisionsrisiko (65 registrierte tödliche Kollisionen mit Windenergieanlagen in Deutschland 2002 – 2011). Mecklenburg-Vorpommern hat eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland, da hier die mit Abstand größte Population (ca. 50 % des deutschen Gesamtbestandes) vorhanden ist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bilden nachgewiesenermaßen die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde ein Abstand von 2000 m um den Horst des Seeadlers festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 2000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Fischadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 180 Brutpaare (2011), zunehmend

Der Fischadler weist eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen auf. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgewässer und Horst beträgt ca. 3 km, es werden jedoch auch Wege bis 10 km Entfernung zurückgelegt. Windenergieanlagen im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten können zur Aufgabe des Brutplatzes oder zur Kollision führen. Mecklenburg-Vorpommern weist nach Brandenburg (242 Brutpaare im Jahr 2000) die größte Population in der Bundesrepublik Deutschland auf (ca. 30 % des deutschen Gesamtbestandes) und hat deshalb eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt. Die Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Der Schutz von Fischadlern kann bei der Planung

von Windenergieanlagen in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie der Seeadler-Schutz. Da der Fischadler in der Regel kleinere Aktionsradien nutzt und ein geringeres Kollisionsrisiko besteht, wurde für die Ausweisung der Eignungsgebiete die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zum Horst zu Grunde gelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Wanderfalke

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 13 Brutpaare (2011), zunehmend

Die europäische Baumbrüterpopulation des europäischen Wanderfalcken ist in den 1970er Jahren vollständig (d.h. von den Niederlanden bis zum Ural) dem Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe in der Land- und Forstwirtschaft zum Opfer gefallen. Damit ist eine besondere ökologische Population des eigentlich auf Felsen brütenden Wanderfalcken verloren gegangen (vgl. Biodiversitäts-Konvention). Ein Wiederansiedlungsprogramm konnte nach zwanzigjähriger Laufzeit 2010 erfolgreich beendet werden. Derzeit gibt es wieder ca. 30 Baumbrüterpaare, davon 2/3 in Brandenburg und 1/3 in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist der kleine Initialbestand für die Wiederbesiedlung des gesamten früheren Baumbrüterareals, das tausende Brutpaare beherbergte. Wanderfalcken weisen ein hohes Kollisionsrisiko auf. Da sie i.d.R. aus dem hohen Anwarten jagen, geraten sie regelmäßig in die kritischen Höhen von Windenergieanlagen. Zudem sind sie zwar schnell, aber nicht sehr wendig. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde ein Mindestabstand von 1000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Weißstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 1.242 Brutpaare (2004), 822 Brutpaare (2011), abnehmend

Auch Weißstörche können auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren (Kaatz 1999, 2001). Windenergieanlagen in Nahrungsgebieten oder im Flugkorridor zwischen Horststandort und Nahrungsgebiet bedingen eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zudem sind Weißstörche in hohem Maß vogelschlaggefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bei Windenergieanlagen in einem Radius von 1000 m um den Horst. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde daher die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m zum Nest zu Grunde gelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Rotmilan

Der Rotmilan hat in Mitteleuropa, speziell in Deutschland, sein Verbreitungsgebiet. Daraus ergibt sich eine weltweite Bedeutung für den Schutz dieser Art. Statistiken aus Brandenburg zeigen, dass der Rotmilan zu den beiden am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten zählt. Er jagt im Fluge über Ackerflächen. In der an sich strukturarmen Landschaft (großflächige Monokulturen) ist das Nahrungsangebot beschränkt. Selbst Feldwege und Wegraine bieten da

Abwechslung und Nahrung. Gerade durch die zu den einzelnen WEA führenden Erschließungswege sowie die Abstellflächen an den WEA werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Eignungsgebiete zu fliegen. Beim Bau von Windenergieanlagen in einem Umfeld von 1.000 m um den Horst ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde daher ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Davon ausgehend sind diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

- Militärische Anlagen einschließlich Schutzbereich

Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

V b) Restriktionskriterien

- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen.

- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Zukünftig soll die Gewerbeflächenentwicklung auf diesen Standorten vorrangig den spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes dienen, um somit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beizutragen.

- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

In den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen insbesondere naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden. Sie dienen somit der räumlich flexibleren Umsetzung und der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha

Da die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können, soll ein Abstandspuffer von 200 m freigehalten werden. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten und Naturparks

Da die Wirkungen von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen bis in die Schutzgebiete hinein verursachen können, soll ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.

- Landschaftsschutzgebiete

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt ihrer Erholungsfunktion. Daher ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig, sofern nicht die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung etwas anderes regelt.

- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Im Ergebnis des Vogelzuges zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten entstehen ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf. Zur Differenzierung der Vogelzugdichte nutzt man drei Kategorien: Zone A, B und C. Zone A ist dabei die höchste Kategorie mit einer hohen bis sehr hohen Dichte ziehender Vögel.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration (Zone A) von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen.

- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete von Zugvögeln eine besondere Bedeutung zu. Die Rastgebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln einerseits zur Anlage von Energiereserven für den Weiterzug, andererseits aber auch zur Überwinterung. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigt werden, da sie eine Scheuchwirkung entfalten und somit den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Weiterhin ist ein weiträumiges Umfliegen der Windenergieanlagen mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden. Daneben besteht auch ein artenspezifisches Vogelschlagrisiko.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- Flugsicherungseinrichtungen, einschl. Schutz- bzw. Wirkungsbereich

§ 18 a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätte

Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zu Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere für den saisonübergreifenden Kultur- und Erholungstourismus.

In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Dies bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.

Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzenensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Deshalb sind ggf. Ausschlussgebiete festzulegen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen.

- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen

Das Restriktionskriterium dient der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und somit einer nachteiligen Wirkung auf den Menschen. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden.